



MEDIZINISCHE  
UNIVERSITÄT  
INNSBRUCK

## **Ausschreibung von Leistungsstipendien für das Studienjahr 2023/24**

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Aus wichtigen Gründen kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich in den §§ 2 bis 4 (Begünstigter Personenkreis), §§ 18 und 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und in den §§ 57 bis 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 idGF.

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gleichgestellte Ausländerinnen/Ausländer und Staatenlose.

Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann der Antrag nur für ein Studium gestellt werden.

Studierende haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragung der Lehrveranstaltungen (Praktika) bei der Antragsstellung vollständig erfolgt ist.

Bewerbungen dafür sind innerhalb unten genannter Frist elektronisch über ELSA (elektronischer Studierendenakt) hochzuladen. Verspätet eingebrachte Anträge werden nicht bearbeitet. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

**Bewerbungsfrist: 01.10.2024 bis 18.10.2024**

### **Voraussetzungen** **Diplomstudium Humanmedizin**

Das Studium oder der Studienabschnitt wurde zwischen 01.10.2023 – 30.09.2024 abgeschlossen, mit der Besonderheit, dass im 3. Abschnitt das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) ausgenommen ist (**Es werden die Leistungen des ganzen Studienabschnitts berücksichtigt**).

Anträge können im 3. Abschnitt gestellt werden, sofern die Eintrittserfordernisse für das KPJ gemäß Studienplan (positive Absolvierung der KMP 6A und KMP 6B und die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und Praktika der 3. Diplomprüfung) im vorgenannten Zeitraum (01.10.2023 – 30.09.2024) erreicht wurden.

Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und kumulativen Modulprüfungen, darf nicht schlechter als 2,0 sein. Leistungen im Klinisch- Praktischen Jahr und die Diplomarbeit werden nicht zur Beurteilung herangezogen und sind vom Studienerfolgsnachweis ausgenommen.

## **Voraussetzungen** **Diplomstudium Zahnmedizin**

Das Studium oder der Studienabschnitt wurde zwischen 01.10.2023 – 30.09.2024 abgeschlossen, mit der Besonderheit, dass im 3. Abschnitt die praktische Gesamtprüfung über die zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung (72-Wochenpraktikum), sowie die studienabschließende theoretische Gesamtprüfung ausgenommen ist (**Es werden die Leistungen des ganzen Studienabschnitts berücksichtigt**).

Anträge können im 3. Abschnitt gestellt werden, sofern die Anmeldeerfordernisse für die genannten Gesamtprüfungen gemäß Studienplan (positive Absolvierung des 1. Teils der 3. Diplomprüfung und Erfüllung der in den Leistungskatalogen festgelegten Leistungen aus der zahnmedizinisch-praktischen Berufsvorbereitung) im vorgenannten Zeitraum (01.10.2023 – 30.09.2024) erreicht wurden.

Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, kumulativen Modulprüfungen, darf nicht schlechter als 2,0 sein. Die Diplomarbeit, die Praktische Gesamtprüfung, die Studienabschließende theoretische Gesamtprüfung und die Einstiegsprüfung für die zahnmedizinisch-praktische Berufsvorbereitung (72- Wochenpraktikum) werden nicht zur Beurteilung herangezogen und sind vom Studienerfolgsnachweis ausgenommen.

## **Voraussetzungen** **Bachelorstudium Molekularen Medizin**

Das Studium wurde zwischen 01.10.2023 – 30.09.2024 abgeschlossen.

Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen (interdisziplinären) Modul- bzw. Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Bachelorarbeiten darf nicht schlechter als 2,0 sein.

## **Voraussetzungen** **Masterstudium Molekularen Medizin**

Das Studium wurde zwischen 01.10.2022 – 30.09.2023 abgeschlossen.

Der nach ECTS gewichtete Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen aus Pflicht- und Wahlmodulen, Projektstudien, der Lehrveranstaltungsprüfungen sowie der Masterarbeit samt Defensio darf nicht schlechter als 2,0 sein.

## **Allgemeine Informationen**

Anträge sind in der Zeit von **01.10.2024 bis 18.10.2024** elektronisch über ELSA (elektronischer Studierendenausschuss) hochzuladen. Die Höhe des Leistungsstipendiums darf EUR 750,- nicht unter- und EUR 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums. Die Bewerberinnen/Bewerber werden schriftlich über ELSA bis voraussichtlich Mitte Dezember 2024 über eine Zuerkennung bzw. Ablehnung verständigt.

Vor der Verständigung in ELSA bitten wir von vorherigen Telefon- und E-Mail-Anfragen bezüglich der Entscheidung bzw. der Überweisung der zuerkannten Beträge Abstand zu nehmen.

**Aufteilung** des vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Betrages:

370 Studienplätze Diplomstudium Humanmedizin	78,72 % des Gesamtbetrags
40 Studienplätze Diplomstudium Zahnmedizin	8,51 % des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Bachelorstudium Molekulare Medizin	6,38 % des Gesamtbetrags
30 Studienplätze Masterstudium Molekulare Medizin	6,38 % des Gesamtbetrags

Sollte in einem der angeführten Studien die gesamte Vergabe des zugewiesenen Betrages nicht möglich sein, wird der Restbetrag automatisch der Humanmedizin zugeordnet. Welchen Antragstellerinnen/Antragstellern ein Stipendium zuerkannt werden kann, ergibt sich nach Erfüllung der Voraussetzungen aus der Studienleistung sowie aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums.

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten